

Satzung

der Stadt Heitersheim über die Durchführung von Jahrmärkten

vom 28. Juli 1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 28. Juli 1981 für die Jahrmärkte der Stadt Heitersheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Heitersheim betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Jahrmärkte finden auf den von der Stadt Heitersheim bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Heitersheim abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Heitersheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 4

Zutritt

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu einem der Märkte je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Jahrmarktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes oder einer Verkaufsfläche ist spätestens 4 Wochen vor dem Markttermin beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Verwaltung weist die Standplätze bzw. Verkaufsflächen nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher für den betreffenden Markttag eine Tageserlaubnis erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragstellers den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Platz, auf dem die Märkte abgehalten werden, ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Platz wiederholt nicht benutzt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Wird ein Stand bis zum Marktbeginn ohne Benachrichtigung des Marktmeisters nicht belegt, so kann der Stand anderweitig vergeben werden.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen -einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Das Aufstellen von Geschäften und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplanes ist nicht gestattet.
- (9) Die Verwaltung kann die Ausgestaltung der Geschäfte und Verkaufseinrichtungen im Einzelfall vorschreiben.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltung gestattet.
- (5) Der Jahrmarktplatz darf während der Veranstaltung nur bis zu den von der Marktverwaltung bestimmten Zeiten und nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, welche den Marktbeschickern Waren zu- oder abführen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.
- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 3. Verpackungsmaterial beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
 4. Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

- (3) Die Verwaltung kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Standinhabers beseitigen lassen. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Stadt Heitersheim in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6
4. den Auf- und Abbau nach § 6
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 4
6. die Plakate und Werbung nach § 7 Abs. 6
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
8. das Verhalten auf den Märkten gem. § 8 Abs. 1 + 2

9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
10. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 + 4
12. Die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 6 Satz 1
13. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 6 Satz 2
14. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 9 Abs. 1
15. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 - 4

verstößt.

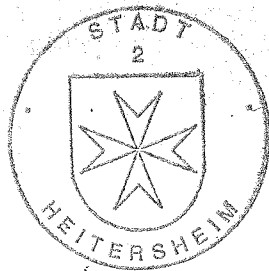
§ 14

Inkrafttreten

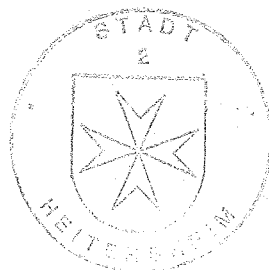
Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heitersheim, den 28. Juli 1981

Bürgermeisteramt



Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündigungstafeln des Rathauses Heitersheim und Gallenweiler vom 7. August 1981 bis 17. August 1981. Der Hinweis auf den Anschlag erfolgte durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde "Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen" vom 7. August 1981 (Nr. 32/18, Jahrgang). Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 7. September 1981 erfolgt.



i. A. 
(Rehm)
Stadtamtsrat

Anlage

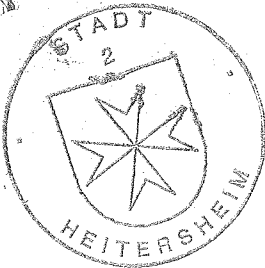
zu der Satzung der Stadt Heitersheim über die Jahrmärkte

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Jahrmarkt

Es werden jährlich 3 Jahrmärkte (Krämermärkte) abgehalten und zwar:

- a) am 1. Sonntag nach dem Bartholomäustag (24. August) - falls der Bartholomäustag auf einen Sonntag fällt, findet der Markt an diesem Sonntag statt - in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
in der Eisenbahnstraße im Bereich zwischen der Schnurriggasse und Klausengasse
- b) am 1. Montag nach dem Bartholomäustag (24. August) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
in der Hauptstraße und Eisenbahnstraße im Bereich zwischen der Einmündung der Johanniterstraße und der Klausengasse
- c) am 1. Montag im Monat Dezember in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Hauptstraße und Eisenbahnstraße im Bereich zwischen der Einmündung der Johanniterstraße und der Klausengasse



STADT HEITERSHEIM
Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Heitersheim über die Durchführung von
Jahrmärkten

Aufgrund des § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F.v.3.Oktober 1983 (Ges.-
Bl.S.578, ber.S.720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 1984 (Ges.-
Bl.S.675) hat der Gemeinderat am 24.Juni 1986 folgende Satzung erlassen:

Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung der Stadt Heitersheim über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochen-
märkten (Jahrmarkt-und Wochenmarktsatzung)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

§ 1 der Satzung vom 28.Juli 1981 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Stadt Heitersheim betreibt die Jahrmärkte und den Wochenmarkt als öffent-
liche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

§ 2 Abs.1 der Satzung vom 28.Juli 1981 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Jahrmärkte und der Wochenmarkt finden auf den von der Stadt Heitersheim be-
stimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

§ 3 der Satzung vom 28. Juli 1981 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht
deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft
werden.

§ 4

Standplätze

§ 5 Abs.1 der Satzung vom 28.Juli 1981 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Auf dem Jahrmarkt-und Wochenmarktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 24. Juni 1986

Bürgermeisteramt


Erret
Bürgermeister

Anlage

zu der Satzung der Stadt Heitersheim über die Jahrmärkte und den Wochenmarkt
(Jahrmarkt-und Wochenmarkt-Satzung)

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

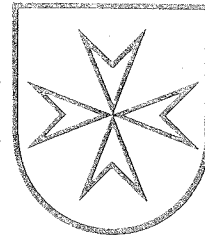
I. Jahrmarkt

Es werden jährlich 3 Jahrmärkte (Krämermärkte) abgehalten, und zwar:

- a) am 1. Sonntag nach dem Bartholomäustag (24. August) - falls der Bartholomäustag auf einen Sonntag fällt, findet der Markt an diesem Sonntag statt - in der Zeit von 11,00 Uhr bis 19,00 Uhr
in der Eisenbahnstraße im Bereich zwischen der Schnurriggasse und der Klausengasse,
- b) am 1. Montag nach dem Bartholomäustag (24. August) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
in der Hauptstraße und Eisenbahnstraße im Bereich zwischen der Einmündung der Johanniterstraße und der Klausengasse,
- c) am 1. Montag im Monat Dezember in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
in der Hauptstraße und Eisenbahnstraße im Bereich zwischen der Einmündung der Johanniterstraße und der Klausengasse.

II. Wochenmarkt

Der Wochenmarkt wird an jedem Samstag auf dem Ochsenplatz in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.



S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebühren-
ordnung) vom 12. Oktober 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V. m. § 10 der Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten und Wochenmärkten (Jahrmarkt- und Wochenmarktsatzung) i.d.F. vom 24. Juni 1986, hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 12. Oktober 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Markttag:

- a) Pro angefangenem laufendem Meter Standplatz DM 7,50
- b) Bei Überlassung eines stadt eigenen Lattenstandes (4 m) zusätzlich DM 50,--

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

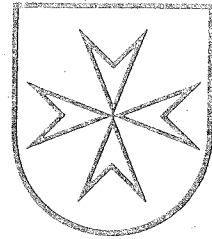
Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 28. Juli 1981 außer Kraft.

H i n w e i s :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, 12. Oktober 1993


Jürgen Ehret
Bürgermeister



S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Heitersheim über die Durchführung von
Jahrmärkten und Wochenmärkten (Jahrmarkt- und Wochenmarkt-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der
Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 19. April 1994 folgende Satzung be-
schlossen:

§ 1

Die Anlage zu der Satzung vom 28. Juli 1981, zuletzt geändert am 12. Ok-
tober 1993, wird wie folgt geändert:

II. Wochenmarkt

Der Wochenmarkt wird an jedem Samstag auf dem Lindenplatz in der Zeit
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen ge-
setzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abge-
halten.


§ 2

Diese Satzungs-Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen
dieser Änderungs-Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser
Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der
die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Be-
kanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, 19. April 1994


Jürgen Ehret
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgegeben
durch Einrücken in das MITTEILUNGSBLATT DER STADT HEITERSHEIM

vom : 29. April 1994

Nr. : 17 / 1994

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 29. April 1994
erfolgt.

79423 Heitersheim, den 29. April 1994



R. Burgert
Reiner Burgert
Stadtamtsrat